

---

**Drucksache 10/16 in der Fassung der PA-Sitzung vom 06.12.2016**

**VORLAGE**

des Verbandsvorsitzenden an den Planungsausschuss

**TOP 1 Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel nach Oberschleißheim**

Anlage: Stellungnahme des Regionsbeauftragten

I. VORTRAG

1. Der Freistaat Bayern beteiligt den Regionalen Planungsverband München an einem Antrag auf Planfeststellung und luftverkehrsrechtliche Genehmigung der Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim.

Begründet wird diese Verlegung damit, dass auf dem Verkehrsflughafen München, die Gebäude nicht den polizeilichen Anforderungen entsprächen und der polizeiliche Betrieb dem allgemeinen Flugbetrieb untergeordnet sei. Dadurch komme es zu Zeitverzögerungen, die einen effektiven Polizeieinsatz zur Gefahrenabwehr nicht gewährleisten könnten. Zudem ergäben sich mit der Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel nach Oberschleißheim Synergieeffekte mit der dort stationierten Bundespolizei - Fliegerstaffel.

Unter der Voraussetzung, dass am Standort Oberschleißheim insbesondere Polizeiflüge zur Gefahrenabwehr und zur Rettung von Menschenleben zugelassen würden, wird von zusätzlich ca. 3.500 Flugbewegungen pro Jahr ausgegangen. In keinem der nächstgelegenen Wohngebiete werde der geltende Orientierungswert von 55 dB(A) erreicht.

2. Der Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel auf den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Oberschleißheim stehen keine Ziele des Regionalplans München entgegen, wenn die zusätzliche Lärmbelastung auf das unabdingbare Minimum beschränkt wird.

Nach dem Ziel des Regionalplans B V Z 5.2 sind vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und – Landeplätze – nicht aufzustufen oder über den genehmigten Betrieb hinaus zu erweitern. Gemäß Regionalplan B V Z 5.4 sind in den Wohngebieten keine Hubschrauberlandeplätze für gewerbliche Zwecke zuzulassen.

Für die Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel ist das spezielle Ziel 5.4, das nur für Hubschrauberlandeplätze gilt, nicht die allgemeine Vorschrift 5.2 einschlägig. Die Tätigkeit der Polizeihubschrauberstaffel dient nicht gewerblichen Zwecken, sondern dem Wohl der Allgemeinheit (Gefahrenabwehr und Rettungseinsätze).

## II. BESCHLUSS

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Regionale Planungsverband macht keine grundsätzlichen Bedenken zur Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel auf den Hubschrauber-Sonder-landeplatz Oberschleißheim geltend, wenn keine zusätzlichen Lärmbelästigungen entstehen, insbesondere für die Wohnbevölkerung der Gemeinde Oberschleißheim und des 24. Stadtbezirks Feldmoching-Hasenberg der Landeshauptstadt München.

i.A.

Breu

Geschäftsführer